

2485 034

195

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 396/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henry R [REDACTED],  
[REDACTED] Ad., V [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

195

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Munkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 13. Juni 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### Schlussatz

Das Berufungsgericht hat die Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO mit Recht nicht zugelassen.

Die Frage, welche Gesundheitsschäden beim Kläger vorliegen und ob sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stehen, liegen auf tatsächlichen Gebiet und können daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 ZPO bezeichneten Art stellen sich dabei nicht. Die tatsächlichen Voraussetzungen der Verurteilung der §§ 20 Abs. 2, 15 Abs. 2 ZPO hat der Berufungsrichter nicht festgestellt. Das gegen seine Beweiswürdigung gerichtete Beschwerdeverbringen zeigt keinen Verfahrensfehler auf, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Welche Ermittlungen anzustellen (§ 176 Abs. 1 ZPO), insbesondere welche Gutachten einzuholen sind,

195

- 3 -

ist keine Rechtsfrage, sondern eine nach den Umständen des konkreten Falles vom Tatrichter zu beantwortende tatsächliche Frage. Wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in verfahrenswesentlichen Fragen kommt eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Verschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Das ist hier nicht der Fall.

Graf

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)